Ehrungsrichtlinien 2025

Teil I Verfahren

1. Verfahren für das Verleihen von Auszeichnungen

1.1. Die Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen müssen mindestens 8 Wochen vor dem Termin der Verleihung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen.
Die dazu erforderlichen Vordrucke sind als Anlage1 bis 3 der Richtlinie beigefügt.

1.2. Die Verleihung einer Auszeichnung soll in einer würdigen Form im Rahmen einer Versammlung oder Veranstaltung der Gemeinschaft / Kreisgruppe oder Landesverbandes erfolgen.

1.3. Die Auszeichnungen nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.10. und 4.1. bis 4.4. sind von einem Mitglied des Landesvorstandes vorzunehmen. Die Auszeichnung nach 3.4. und 3.5. kann auf Antrag von einem Mitglied des Landesvorstandes vorgenommen werden. Die Auszeichnung nach Tz. 2.1. ist von dem Landesvorsitzenden vorzunehmen.

1.4. In Ausnahmefällen steht dem Vorstand des Landesverbandes das Recht zu, auch ohne Vorliegen eines Antrages einer Gliederung in eigener Zuständigkeit Auszeichnungen vorzunehmen. Die Richtlinien sind dabei sinngemäß anzuwenden. Es kann nur die Auszeichnung beantragt werden, die nach der Zeitdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit/ des Bestehens bis zum Zeitpunkt der Ehrung als höchste Auszeichnung zulässig ist. Nach dieser Ehrung dürfen zurückliegende Auszeichnungen nicht mehr verliehen werden.

1.5. Über die Anträge nach Teil II Ehrungen 1.1. bis 1.10., 3.1. bis 3.5. sowie 4.1. bis 4.4. entscheidet die Geschäftsstelle nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes. Über den Antrag nach 2.1. entscheidet der Vorstand des Landesverbandes in seiner nach dem Eingang des Antrages stattfindenden Sitzung.

2. Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Personen

2.1. Für die Verleihung der Auszeichnung an ehrenamtliche Mitglieder nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.9. ist Voraussetzung, dass sie diese Tätigkeit während der vorgegebenen Zeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ausüben.

2.2. Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.10. einer Gemeinschaft sind vom Vorstand der Gemeinschaft über die zuständige Kreisgruppe an die Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen. Diese Anträge können in Ausnahmefällen auch von dem Vorstand der Kreisgruppe gestellt werden Die Mitwirkung der zu Ehrenden sind an der Antragsstellung auszuschließen.

2.3. Der Vorstand kann den Antrag prüfen und mit seiner Stellungnahme an den Landesverband weiterleiten.

2.4 Die Anträge sind zu begründen. Zur Person des zu Ehrenden, zur Zeitdauer und Art der ehrenamtlichen Tätigkeit sind Angaben zu machen. Ebenfalls sind der Zeitpunkt und der Ort der Ehrung mitzuteilen.

3. Auszeichnung von langjährigen Mitgliedern.

3.1 Die Auszeichnungen nach Teil II Ehrungen Tz. 3.1. bis 3.5. werden grundsätzlich an das Mitglied und seinen Ehegatten oder Lebenspartner verliehen.

3.2. Wenn der Ehegatte die Mitgliedschaft nach dem Tod des Mitgliedes weiter fortsetzt, stehen ihm die gleichen Ehrungen zu, die das Mitglied auch erhalten hätte.

3.3. Bei Übernahme der Mitgliedschaft auf die Kinder wird die Dauer der Mitgliedschaft nicht übertragen.

3.4. Bei einer Ehrung einer 50 jährigen oder höheren Mitgliedschaft hat die Gemeinschaft mitzuteilen, ob ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes die Verleihung durchführen soll.

3.5. Die Mitgliedschaft darf bei der Ehrung langjähriger Mitglieder zum Zeitpunkt der Ehrung noch nicht beendet sein.

4. Auszeichnung von Gemeinschaften und Kreisgruppen

4.1.Es gelten die Teil I Verfahren Tz. 1.1. bis 1.5.

Teil II Ehrungen

1. Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Personen im Verband Wohneigentum Nds. e.V.

1.1. **Silberne Ehrenbrosche** mit Urkunde für **10 Jahre** ehrenamtliche Tätigkeit

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 10 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

1.2. Ehrenurkunde für **20 Jahre** ehrenamtliche Tätigkeit

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 20 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

1.3. **Goldene** Ehrenbrosche mit Urkunde für **25 Jahre** ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 25 Jahren im Vorstand einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe als Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Schriftführer(in) oder Kassierer(in) und/oder im Landesvorstand ehrenamtlich tätig sind.

1.4. Goldene **Verdienst**brosche mit Urkunde für **25 Jahre** ehrenamtliche Tätigkeit

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 25 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft/Kreisgruppe oder Landesverband ausüben und nicht nach Tz. 1.3. ausgezeichnet werden können.

1.5. Ehrenurkunde für **30 Jahre** ehrenamtliche Tätigkeit

Er kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 30 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

1.6. Große Ehrenurkunde für **40 Jahre** ehrenamtliche Tätigkeit

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 40 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

1.7. Große goldene Ehrenurkunde **für 50 Jahre** ehrenamtliche Tätigkeit

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 50 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

1.8. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Ehrenamtliche tätige Personen, die vor Ablauf der jeweiligen Zeit nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.8 aus dem Amt ausscheiden, können mit einer Dankesurkunde geehrt werden.

1.9. Ehrung wegen besonderer Leistung

Die Auszeichnung nach Tz. 1.4. kann ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Tätigkeit an Personen verliehen werden, die sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinschaft, die Kreisgruppe oder dem Landesverband besonders eingebracht haben.

Für das Verfahren der obigen Auszeichnungen gilt Teil I Verfahren.

2. **Ehrenmitgliedschaft** (§ 6 der Satzung)

2.1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes

Der Vorstand des Landesverbandes kann einer Persönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes verleihen, wenn diese sich in herausragender Weise für die Ziele des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. eingesetzt und durch ihren persönlichen Einsatz besondere Verdienste um das Familienheimwesen erworben haben.

2.2. Begrenzung der Ehrenmitglieder

Die Anzahl der Ehrenmitglieder des Landesverbandes ist auf fünf lebende Persönlichkeiten zu begrenzen.

3. Auszeichnung langjähriger Mitglieder

3.1. **25 Jahre** Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit der Jubiläumsbrosche „25“ geehrt.

3.2. **40 Jahre** Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit der Jubiläumsbrosche „40“ geehrt.

3.3. **50 Jahre** Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit dem „Goldenen Mitgliedsabzeichen geehrt.

3.4. **60 Jahre** Mitgliedschaft und weiter Ehrungen im Abstand von 5 Jahren (65, 70, 75,…)

Das Mitglied wird mit einer gerahmten „Treueurkunde“ geehrt und es wird dazu ein Dankschreiben des Landesvorsitzenden überreicht.

Für das Verfahren gilt Teil I Verfahren.

4. Auszeichnung von Gemeinschaften und Kreisgruppen

4.1. **25 jähriges** Bestehen

Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe wird vom Landesverband eine Ehrenurkunde überreicht.

4.2. **50 jähriges** Bestehen

Aus Anlass des 50 jährigen Bestehen einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe wird vom Landesverband eine große Ehrenurkunde überreicht. Er enthält den Hinweis auf die „50 Jahre Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ und das Verleihdatum

4.3. **75 und 100 jähriges** Bestehen

Gemeinschaften oder Kreisgruppen, die dieses Bestehen begehen, erhalten aus diesem Anlass vom Landesverband eine Jubiläumsurkunde mit dem entsprechenden Jubiläum.

4.4. Sollte eine Gemeinschaft oder Kreisgruppe ein weiteres Jubiläum begehen, wird vom Landesverband eine Jubiläumsurkunde überreicht.

Für das Verfahren gilt Teil I.

5. Aberkennung der verliehenen Auszeichnungen

5.1. Verliehene Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn ein Ausgezeichneter durch sein Verhalten die Interessen des Verbands Wohneigentum Niedersachsen schädigt oder wenn er gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt und bei

entsprechender Abmahnung sein Verhalten fortsetzt. Bei Ausschluss aus dem Verband § 5 (4) der Satzung gelten die Auszeichnungen als aberkannt.

5.2. Über die Aberkennung entscheidet auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Gemeinschaft oder Kreisgruppe der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes kann auch selbst die Aberkennung der Auszeichnungen einleiten. Das Mitglied ist vor der Aberkennung zu hören. Die Aberkennung ist ihm schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Die Auszeichnung ist zurückzufordern und das Tragen zu untersagen.

5.3. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Vorstand des Landesverbandes zu; dessen Entscheidung ist endgültig.

5.4. Bei Aberkennung von Auszeichnungen einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe gilt Teil II Ehrungen Tz. 5.1. bis 5.3. sinngemäß.

Beschlossen vom Vorstand des Landesverbandes am 21.09.2025.
Gültig ab dem 21.08.2025